

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 24. März	1993
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes	29	Satzung für die Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden	47
Kirchliches Arbeitsrecht	30	Satzung der Stiftung „Haus Bethesda im Evangelischen Johanneswerk e. V.“	51
Änderung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker	30	Satzung der Stiftung „Johannesstift im Evangelischen Johanneswerk e. V.“	53
Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker	31	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Attendorn	55
Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF	32	Satzung über die Gliederung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche	58
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker	32	Umgliederungsurkunde betr. die Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen und die Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen	60
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	37	Urkunde über die Errichtung der 5. Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne	60
Wiederwahl des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen	40	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe	60
Ergänzungsausbildung 1993/95 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	40	Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dorsten	60
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung	41	Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden	61
Neufassung der Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen	41	Urkunde über die Errichtung der 9. Pfarrstelle in der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden	61
Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Siegen für den Finanzausgleich	43	Grund- und Aufbaulehrgang für Küster/innen	61
Satzung des Kirchenkreises Iserlohn für den Synodalen Ausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder	46	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	61
		Persönliche und andere Nachrichten	61
		Neu erschienene Bücher und Schriften	64

Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes

Landeskirchenamt
Az.: 47698 II/92/A 10-28

Bielefeld, den 14. 1. 1993

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachfolgenden Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes beschlossen. Sie treten zum 1. April 1993 in Kraft.

Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes

Vom 14. Januar 1993

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der

Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 51) folgende Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes erlassen:

- I. Der Befähigungsnachweis wird Gemeindegliedern zuerkannt, die sich vor dem zuständigen Kreiskirchenmusikwart / der zuständigen Kreiskirchenmusikwartin und einem Bundes- bzw. Landesposaunenwart / einer Bundes- bzw. Landesposaunenwartin über die nötigen elementaren kirchenmusikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen haben.
- II. Für diesen Nachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
1. **Blechblasinstrumentenspiel:**
Vortrag von vorbereiteten solistischen Stücken (evtl. mit Orgel- oder/und Klavierbegleitung) und Etüden (Schwierigkeitsgrad: leicht bis mittelschwer).
Vomblattspielen von choralgebundener oder freier Bläsermusik. Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen und von Tonleitern in Dur und Moll in gebräuchlichen Tonarten.
 2. **Posaunenchorleitung:**
Erarbeiten und Dirigieren eines Choralvorspiels oder eines freien Bläserstücks (Schwierigkeitsgrad: leicht bis mittelschwer), mit entsprechenden Einblasübungen.
Die Chorleitungsaufgabe soll eine Woche vor der vereinbarten Probe mitgeteilt werden.
Kenntnis der gebräuchlichen Ausgaben der Bläserchor-Literatur. Durchführung von Unterricht für Bläseranfänger und zur Chorführung.
 3. **Liturgik und Gesangbuchkunde:**
Kenntnis der Gottesdienstordnung und des Evangelischen Kirchengesangbuches, des Kirchenjahres und ihm zugehöriger Kirchenlieder.
 4. **Instrumentenkunde:**
Kenntnis der Blechblas-Instrumentenfamilien und ihrer klanglichen Merkmale.
Handhabung und Griff- bzw. Zugtechnik der Instrumente.
Mundstückfragen.
Pflege der Instrumente.
- III. Das Landeskirchenamt stellt über den Nachweis eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut aus:
„Herr/Frau . . . hat vor dem Kreiskirchenmusikwart / der Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises . . . den Nachweis der Befähigung zur Wahrnehmung des nebenberuflichen Posaunenchorleiterdienstes gemäß den Richtlinien vom 14. Januar 1993 erbracht.
Bielefeld, den . . .“
Diese Richtlinien treten am 1. April 1993 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Januar 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 47698 II/92/A 10-28

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 6224/93/A 7-02

Bielefeld, den 2. 2. 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Ferner wird die Neufassung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker bekanntgemacht.

I.

Änderung der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 10. Dezember 1992

§ 1

Änderung der Ordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl.W. 1967 S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im einleitenden Vorwort sowie in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4, § 6 Abs. 1 und § 7 sowie in den §§ 1 und 2 der Anlage 1 und in den Überschriften der Anlagen 2 und 3 werden die Worte „hauptberufliche“, „hauptberuflichen“, „hauptberuflichem“ und „hauptberufliche(r)“ durch die Worte „hauptamtliche“, „hauptamtlichen“, „hauptamtlichem“ und „hauptamtliche(r)“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „angestellt“ folgende Worte eingefügt:

„mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

II.**Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflicher oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker****Vom 10. Dezember 1992****§ 1****Änderung der Ordnung für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988, zuletzt geändert am 31. Oktober 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)“

2. Vor § 1 wird als Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I
Allgemeines“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben (nebenamtliche Kirchenmusiker).“

- b) Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.

4. § 3 wird gestrichen.

Die §§ 4 bis 9 werden die §§ 3 bis 8.

5. § 3 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

6. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9**Allgemeine Vertragsgrundlagen**

(1) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der weder im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt, noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei, noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig, noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Satz 1 Buchst. q BAT-KF tätig ist, gelten

1. die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3 a,
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der nicht nach Absatz 1 in den Anwendungsbereich des BAT-KF fällt, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes II.“

8. Nach § 9 wird als Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Vertragsgrundlagen für nicht unter den
BAT-KF fallende nebenamtliche
Kirchenmusiker“

9. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10**Abschluß des Arbeitsvertrags, Probezeit**

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.“

10. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13 und wie folgt geändert:

- a) In § 11 (neu) wird in Absatz 3 die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

- b) In § 12 (neu) wird die jeweilige Angabe „§ 11“ in Absatz 1 Satz 1 durch die Angabe „§ 11“ und in Absatz 1 Satz 2 durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

- c) § 13 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

- bb) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

11. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

12. Die Absätze von § 16 werden mit Absatzbezeichnungen „(1) und (2)“ versehen.

13. Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt III
Schlußbestimmungen“

14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
15. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz „(zu § 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 8 Abs. 1)“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 der Vorbemerkung werden die Worte „nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten“ durch das Wort „nebenamtlichen“ ersetzt.
16. In der Anlage 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 2)“ ersetzt.

§ 2

**Neufassung der Ordnung für nebenamtliche
Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird in dem ab 1. März 1993 geltenden Wortlaut mit neuem Datum bekanntgemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

III.

**Änderung des Lohngruppenverzeichnisses
zum MTL II-KF**

Vom 10. Dezember 1992

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Worten „von der Erfüllung einer Bewährungszeit“ die Worte „bzw. der Zeit einer Tätigkeit“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„Wird ein Arbeiter, der im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs in eine Zwischen-Lohngruppe (a-Lohngruppe) aufgestiegen ist, nach dem Aufstieg in eine andere Fallgruppe der Grund-Lohngruppe umgruppiert, die keinen Aufstieg in Zwischen-Lohngruppe, jedoch einen Aufstieg in eine höhere Lohngruppe vorsieht, verbleibt es beim Lohn aus der Zwischen-Lohngruppe bis zum Wirksam-

werden des Aufstiegs in die höhere Lohngruppe. Dies gilt entsprechend, wenn der Arbeiter bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Zwischen-Lohngruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des neuen Bewährungs- bzw. Zeitaufstiegs erfüllt hätte.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In Abschnitt A Nr. 3 werden nach Absatz 3 die Worte „Zusatz für den Fall der Anwendung des MTL II-KF“ gestrichen. Der Wortlaut des Zusatzes wird Absatz 4.
 3. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei-einhalb Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ bis „(6)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

IV.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher
Kirchenmusiker**

Vom 21. Dezember 1992

Aufgrund von § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 1992 zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) in der ab 1. März 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988,

2. die Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung der Ordnung unter 1 vom 23. Februar 1989, 18. Januar 1991 und 31. Oktober 1991.

Dortmund, den 21. Dezember 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

**Ordnung für den Dienst nebenamtlicher
Kirchenmusiker (NKMusO)**

**in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Dezember 1992**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigt sind oder während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben (nebenamtliche Kirchenmusiker).

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Kirchenmusiker, die Arbeiten nach den §§ 93 bis 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) Kirchenmusiker, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zweck ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) Kirchenmusiker, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,
- d) Dozenten an Kirchenmusikschulen.

(3) Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Einstellung und das Einstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern, die Berufsordnungen für das kirchenmusikalische Amt und dazu erlassene Ergänzungsgesetze.

(2) Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung soll nur eingestellt werden, wer die Prüfung für C-Kirchenmusiker (C-Prüfung) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erworben hat (C-Kirchenmusiker).

(3) In Einzelfällen kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer die Große oder Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-, B-Kirchenmusiker) besitzt.

(4) Steht ein Kirchenmusiker nach Absatz 2 oder 3 nicht zur Verfügung, kann als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis besitzt. Ausnahmsweise kann auch eingestellt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Der Kirchenmusiker hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Kirchenmusiker hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten anzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Kirchenmusiker in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Kirchenmusiker hat über die Angelegenheiten der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Kirchenmusiker eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. Er trägt die Kosten der Bescheinigung.

(5) Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

(6) In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

(7) Der Kirchenmusiker hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(8) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit

angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Kirchenmusiker wird zur Leitung und Pflege der Kirchenmusik berufen, um damit der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen und den Gemeindegesang zu fördern. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören in der Regel
- a) Orgelspiel bei allen vom Arbeitgeber eingerichteten Gottesdiensten und Amtshandlungen nach Maßgabe der beim Arbeitgeber bestehenden Ordnung,
 - b) Durchführung von Kirchenmusiken,
 - c) wöchentliche Proben mit Chören (vokal und instrumental),
 - d) Leitung der Chöre, insbesondere in den Gottesdiensten,
 - e) Mitwirkung bei Gemeindefeiern.
- (2) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Aufführung aller urheberrechtlich geschützten Werke der GEMA mitgeteilt wird.
- (3) Die Aufgaben des Kirchenmusikers werden im einzelnen in einer Dienstanweisung geregelt. Bei der Gestaltung der Dienstanweisung sind die Erfordernisse des Hauptberufs angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Pflege der Instrumente

- (1) Der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, daß die von ihm benutzten Instrumente des Arbeitgebers stets in gutem Zustand sind. Soweit er Schäden und Mängel nicht selbst abstellen kann, hat er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.
- Für die Instandsetzung und das regelmäßige Stimmen der Instrumente trägt der Arbeitgeber Sorge. Die Instrumente sind stets unter Verschuß zu halten.
- (2) Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an Instrumenten des Arbeitgebers bedarf dessen Genehmigung; der Arbeitgeber entscheidet über die Erstattung entstehender Kosten.
- Der Arbeitgeber darf die Benutzung der Instrumente durch andere Personen nur nach Anhören des Kirchenmusikers gestatten.

§ 6 Zusammenarbeit mit Pfarrer und Leitungsorgan

- (1) Der Kirchenmusiker ist gehalten, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer, ggf. auch mit dem zuständigen Ausschuß, die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht zu planen.
- (2) Dem Kirchenmusiker steht die Auswahl der einzelnen musikalischen Stücke für den Gottesdienst, die Gemeindefeiern und die Amtshandlungen mit Ausnahme der Lieder zu. Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker an der Auswahl der Gemeindelieder beteiligt werden. Die für den Gottesdienst vorgesehenen Gemeindelieder, mit Ausnahme des Lie-

des nach der Predigt, sollen ihm frühzeitig, möglichst vier Tage vorher, bekanntgegeben werden. Ist Wechselgesang des Chores mit der Gemeinde vorgesehen, muß die Auswahl des Liedes dem Kirchenmusiker so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß der Chor seiner Aufgabe genügen kann.

- (3) Andere als zur Gemeinde gehörende Chöre und andere Organisten dürfen vom Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und von diesem nur im Benehmen mit dem Kirchenmusiker herangezogen werden.
- (4) In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber verantwortlich. In allen fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kirchenmusikwart. Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Leitungsorgans und der Ausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die für die Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird vom Arbeitgeber angeschafft und bleibt dessen Eigentum.

§ 7 Fortbildung

- (1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten.
- (2) Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen. Hierzu soll ihm jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.
- (3) Die notwendigen Auslagen sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 8 Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der Vorbereitungszeit ist für die regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienste nach Anlage 1 zu ermitteln. Sie ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (2) Die Vergütung zusätzlicher, in der Arbeitszeitfestsetzung nach Absatz 1 nicht berücksichtigter Einzelleistungen erfolgt nach der Anlage 2. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Allgemeine Vertragsgrundlagen

- (1) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der weder im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt, noch als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei, noch nebenberuflich im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Satz 1 Buchst. n BAT-KF tätig, noch während des Erziehungsurlaubs nach § 3 Satz 1 Buchst. q BAT-KF tätig ist, gelten
1. die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 15 a,

- 16, 16 a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3 a,
2. die sonstigen für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für das Arbeitsverhältnis des nebenamtlichen Kirchenmusikers, der nicht nach Absatz 1 in den Anwendungsbereich des BAT-KF fällt, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnittes II.

Abschnitt II

Vertragsgrundlagen für nicht unter den BAT-KF fallende nebenamtliche Kirchenmusiker

§ 10

Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Kirchenmusiker ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 11

Vergütung

- (1) Der Kirchenmusiker erhält eine Vergütung entsprechend dem Umfang der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an die Bezüge eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten.

Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

- (3) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 12

Krankenbezüge

- (1) Der Kirchenmusiker erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 11) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dabei sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Wird der Kirchenmusiker innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Kirchenmusiker vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht

infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

- (3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Kirchenmusiker dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Urlaub

- (1) Der Kirchenmusiker erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung seiner Vergütung; der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 13 Wochen einschließlich der Vergütung für Leistungen nach § 8 Abs. 2 zugrunde zu legen.

Der Urlaub beträgt

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 37 Kalendertage
(höchstens fünf freie Wochenenden),
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 41 Kalendertage
(höchstens fünf freie Wochenenden),
- nach vollendetem 40. Lebensjahr 42 Kalendertage
(höchstens sechs freie Wochenenden).

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.

- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen. Er soll nicht in die hohen kirchlichen Festtage fallen.

- (3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

- (4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 14

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Kirchenmusiker unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu einem Jahr 1 Monat zum Schluß eines Kalendermonats,

von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate,
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate,
von mindestens	12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Kirchenmusikers aus der evangelischen Kirche.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlos – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 15

Beendigung des Arbeitsverhältnisses
durch Erreichen der Altersgrenze
Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Kirchenmusiker, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß gekündigt werden,

wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Kirchenmusiker, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres angestellt werden.

§ 16

Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Kirchenmusiker oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Abschnitt III
Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Verringert sich durch das Inkrafttreten dieser Ordnung die Vergütung eines Kirchenmusikers, der am 31. März 1989 beschäftigt war und dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 1989 fortbesteht, erhält er für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung nach altem und der Vergütung nach neuem Recht.

(2) Als Vergütung nach altem Recht gilt die dem Kirchenmusiker nach seinem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach der Tabelle in Anlage 3 zu den bisherigen Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der am 31. März 1989 gültigen Fassung. Als Vergütung nach neuem Recht gilt die dem Kirchenmusiker am 1. April 1989 bei gleichem Aufgabenumfang zustehende Vergütung nach § 11 auf der Grundlage der vor dem 1. April 1989 geltenden Beträge des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

(3) Verringert sich nach dem 31. März 1989 der Aufgabenbereich des Kirchenmusikers und infolgedessen seine nach dieser Ordnung festgesetzte Arbeitszeit, so vermindert sich die Zulage entsprechend der Verringerung der Arbeitszeit.

(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des § 11 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 1989 in Kraft.* Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnungen für

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung vom 18. November 1988. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung aufgeführten Arbeitsrechtsregelungen.

den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABL. W. 1971 S. 110), in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. November 1979 (KABL. R. 1979 S. 228) und in der Lippischen Landeskirche vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 2) sowie der Beschluß des Lippischen Landeskirchenrats vom 4. Juli 1973 über die Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 85) außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

I. Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

I. Vorbemerkung

Die durchschnittliche, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des nebenamtlichen Kirchenmusikers ist aus der Gesamtzeit der nach der Dienstanweisung im Kalenderjahr anfallenden kirchenmusikalischen Dienste (Abschnitt II) zu ermitteln; dabei sind Zeiten des geregelten Fernbleibens vom Dienst (z. B. Urlaub, Krankheit, Arbeitsbefreiung) wie Zeiten des Dienstes zu behandeln. Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 7 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt, indem die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste mit der jeweiligen Stundenzahl multipliziert, die so ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste und die Allgemeine Vorbereitung zusammengezählt werden und das Gesamtergebnis durch die Zahl 52 geteilt wird. Das Endergebnis ist in der üblichen Weise auf Viertelstunden auf- bzw. abzurunden. Die so ermittelte Gesamtzeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

II. Arbeitszeiten der Dienste des Kirchenmusikers

1. Organistendienste
 - a) allgemeine Vorbereitung pro Woche¹ 2,0 Std.
 - b) Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen² 2,5 Std.
 - c) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten 2,0 Std.
 - d) jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten 1,5 Std.
2. Chorleiterdienst

Chorprobe – vokal oder instrumental
– mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten³ 3,5 Std.
3. Konzert⁴ 12 Std.

Anmerkungen

- 1 Die zweistündige Vorbereitungszeit gilt für Organisten mit regelmäßig mindestens einem Organistendienst in der Kalenderwoche; ist der Organist nicht in jeder Kalenderwoche tätig, so ist die Vorbereitungszeit entsprechend zu verringern.
Ist der Organist bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, wird für das

einzelne Arbeitsverhältnis eine wöchentliche Vorbereitungszeit von 1 Stunde angesetzt.

- 2 Als Gottesdienst im Sinne von Nummer 1 Buchstabe b gelten auch Christvesper, Christmette, Jahresschlußgottesdienst, Abendmahls-gottesdienst am Gründonnerstag und Gottesdienst am Reformationstag. Im Gottesdienst oder daran anschließend stattfindende Tauf- und Abendmahlsfeiern werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 3 Bei regelmäßig abweichender Dauer der Probe ist die Arbeitszeit in entsprechendem Verhältnis anzurechnen.
In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.
- 4 In die Arbeitszeit sind gesonderte Proben und unmittelbare Vorbereitungen für das Konzert einbezogen. Die Arbeitszeit von 12 Stunden gilt unabhängig davon, ob der Kirchenmusiker die Aufgaben des Organisten oder die des Chorleiters wahrnimmt. Übt er beide Funktionen aus, erhöht sich die Arbeitszeit auf 18 Stunden.

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2)

Vergütung besonderer kirchenmusikalischer Dienste

1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen 35,- DM,
2. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten 30,- DM,
3. jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten 25,- DM,
4. Amtshandlung
(soweit nicht im Rahmen eines Gottesdienstes nach Nr. 1 bis 3) 30,- DM,
5. Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten
– bei abweichender Dauer der Probe ist die Vergütung in entsprechendem Verhältnis umzurechnen – 50,- DM,
6. Konzert
(Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird)
 - a) bei der Mitwirkung als Organist oder Chorleiter 200,- DM,
 - b) bei Mitwirkung als Organist und Chorleiter 300,- DM.

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 1. 1993
Az.: 64852/92/B 9-23

Nachstehend geben wir die 10. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 17. November 1992 sowie den Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1992, Az.: B 3100 – .07 – IV A 4 zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Beihilfenverordnung NW mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

A

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 17. November 1992**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „im Kalenderjahr der Antragstellung dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „im Kalenderjahr vor der Antragstellung fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Heimkehrergesetzes,“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, Kindern und Eltern des Behandelten; Kosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall – z. B. für Materialien, Verbandmittel und Arzneimittel – entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin sind nur Beförderungskosten (Nummer 11) und Kosten für eine Unterbringung der Pflegekraft außerhalb der Wohnung beihilfefähig.“
 - b) Nummer 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von zwölf Deutsche Mark je Stunde, höchstens jedoch zweiundsiebzig Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6 und 8) des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“
 - c) Nummer 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei den in Nummer 5 Satz 3 genannten Personen sind nicht beihilfefähig.“
 - d) Nummer 9 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden.“
 - e) In Nummer 10 Satz 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Beihilfefähige Aufwendungen
bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten sind neben den Pflegekosten (§ 4 Nr. 5) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen	200 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Familienangehörigen	175 DM,
bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Familienangehörigen	150 DM,

wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) bei Beihilfeberechtigten ohne Familienangehörige sowie bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird für Unterkunft und Verpflegung sowie Pflege ein Pauschalsatz berechnet, so gelten 75 vom Hundert des Pauschalsatzes als Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt hat; sie wird für die Zeit seit Beginn der Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 4 Nr. 2 gewährt werden kann.

(3) Für eine häusliche Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin wird eine Beihilfe von monatlich vierhundert Deutsche Mark gewährt, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegen und diese durch die Pflege vermieden wird. Die Beihilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt. Eine Beihilfe nach Satz 1 wird nicht gewährt, sofern aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung zusteht oder eine Beihilfe nach § 4 Nr. 5 gewährt wird, soweit nicht lediglich medizinische Behandlungen durch Dritte erbracht werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

„, die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge erhalten,“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Erziehungsurlaubs,“ folgende Worte eingefügt:

„während einer Beurlaubung nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LBG oder nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LRiG,“
- f) In Nummer 10 Satz 9 werden vor dem Wort „Polariometer“ die Worte „Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung,“ eingefügt.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Hebamme“ die Worte „oder den Entbindungspfleger“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Arzt oder von der Hebamme“ durch die Worte „Arzt, von der Hebamme oder vom Entbindungspfleger“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Behörden“ die Worte „und Einrichtungen“ eingefügt.
- b) Hinter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 Nummern 3 und 4.
- d) Absatz 5 wird gestrichen; Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

8. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Sofern das Behandlungsziel nicht in der genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.“
- b) In Nummer 3.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 20 Sitzungen, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.“
- c) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder der im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.“

d) In Nummer 4.2 werden hinter dem Wort „Neurologie,“ die Worte „Pädaudiologie, Phoniatrie,“ eingefügt.

e) In Nummer 4.3 werden die Worte „den Nummern 2.4 Satz 4, 6 oder 3.4 Satz 2, 4“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6 oder in Nummer 3.4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1992 entstanden sind; Artikel I Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe d gilt für Anträge, die erstmals nach dem 31. Dezember 1992 vorgelegt werden.

Düsseldorf, den 17. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 452.

B

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 11. 1992 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 4.2 Satz 2 bis 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Die Summe dieser Einkünfte, erhöht um den nachzuversteuernden Betrag nach § 10 a EStG und den Hinzuverrechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz bzw. § 2 a Abs. 3 Satz 3 EStG sowie vermindert um den Verlustabzugsbetrag nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG, den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, daß die Grenze von 35000 DM nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.
2. Hinter Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:
4.3 Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte keine Einkünfte mehr und erklärt der Beihilfeberechtigte, daß im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten 35000 DM nicht überschreiten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.
3. Die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.6 werden Nummern 4.4 bis 4.7.
4. In Nummer 4.5 letzter Halbsatz werden die Worte „Nummer 4.3“ durch die Worte „Nummer 4.4“ ersetzt.

5. Die Nummern 9.6 und 9.7 werden gestrichen.
6. Hinter Nummer 9 a wird folgende Nummer 9 b eingefügt:
- 9 b Zu § 4 Nr. 5
- Wird die Pflege in einer Pflegefamilie erbracht, sind die Kosten für die Pflege von Personen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Höhe von 850 DM,
 - von Beginn des 19. Lebensjahres an bis zur Höhe von 1000 DM
- monatlich beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß
- der Kranke dauernd pflegebedürftig ist und in einer Familie gepflegt werden kann und
 - eine dauernde Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 und 2 BVO) vermieden wird.
- Erfolgt die Pflege nicht im gesamten Kalendermonat, sind die beihilfefähigen Aufwendungen nach Kalendertagen zu mindern.
7. Nummer 10.5. letzter Satz wird gestrichen.
8. Nummer 11.2 wird gestrichen.
9. Die Überschrift zu Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- 12 Zu § 5 Abs. 1 und 2
10. In Nummer 12.1 Satz 3 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(ohne Beitragsanteil oder Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung)“
11. Hinter Nummer 12.4 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:
- 12 a Zu § 5 Abs. 3
- 12 a.1 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschalbeihilfe für ein Kind haben, ist die Pauschalbeihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.
- 12 a.2 Zu den neben der Pauschalbeihilfe anzuerkennenden Kosten für medizinische Behandlungen durch Berufspflegekräfte zählen insbesondere Injektionen, Katheterisierung und Verbandwechsel.
- 12 a.3 Gesetzliche Ansprüche sind z. B. solche nach §§ 53 bis 57 SGB V und nach dem Bundesversorgungsgesetz.
12. Nummer 22 Satz 2 wird gestrichen.
13. In Nummer 22 a Satz 1 werden die Worte „und c“ gestrichen.
14. In Nummer 22 a Satz 2 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ das Wort „Blindengeld“ eingefügt.
15. In Nummer 25 erhält die Überschrift folgende Fassung:
- 25 Zu § 13 Abs. 6

Nummer 7 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1818.

Wiederwahl des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Landessynode hat am 11. November 1992 Herrn Präses D. Hans-Martin Linnemann als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen wiedergewählt. Die neue Amtsperiode beginnt am 15. März 1993.

Bielefeld, den 22. Februar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Demmer Dr. Martens

Ergänzungsausbildung 1993/95 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1993
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABL. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABL. 1988 S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildung ausgeschrieben.

Die Lehrgangsstufe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsstufe der EV. Jugendakademie Radevormwald hat folgende Teile:

1. Kursabschnitt: 22. Nov. – 3. Dez. 1993
2. Kursabschnitt: Frühjahr 1994
3. Kursabschnitt: 1994
4. Kursabschnitt: 1994
5. Kursabschnitt: 1995
6. Kursabschnitt: 1995

Zwischen den Kursabschnitten finden Gruppensupervisionen statt.

Anmeldeschluß: 30. September 1993

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Formularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden. Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag DM 16,-
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsstufes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchen-

kasse Konto Nr. 4301, Ev. Darlehns-genossenschaft Münster, BLZ 400 601 04 mit dem Vermerk:

„Ergänzungsausbildung 1993–1995 in Radevormwald.“

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1993
Az.: C 18-15/2

Der Termin für die Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i. d. F. d. Bek. vom 20. 11. 1984 (KABl. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) findet verändert am Mittwoch, dem 1. September 1993 und am Montag, dem 13. September 1993 statt.

Neufassung der Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen hat auf Grund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden:

Burbach, Buschhütten, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eisserfeld, Eisern, Ferndorf, Freudenberg, Gosenbach, Hilchenbach, Kaan-Marienborn, Klafeld, Kreuztal, Krombach, Müsen, Netphen, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Niederschelden, Oberfischbach, Oberholzklau, Olpe, Rödgen, Siegen-Nikolai, Siegen-Martini, Siegen-Christus, Siegen-Erlöser, Trupbach-Seelbach, Weidenau und Wilnsdorf zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Der Kirchenkreis Siegen führt ein Siegel, das ähnlich wie die in vielen seiner Gemeinden gebräuchlichen Siegel ein Bild der Arche Noah enthält.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin beziehungsweise dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind:

a) die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,

b) die Inhaberinnen beziehungsweise die Inhaber und die Verwalterinnen beziehungsweise die Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinde und Verbände sowie die Inhaberinnen beziehungsweise die Inhaber und die Verwalterinnen beziehungsweise die Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,

c) die von den Presbyterien oder ggf. den Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden entsandten Abgeordneten,

d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die beziehungsweise der Abgeordnete muß die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(4) Für die Abgeordneten sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter zu bestimmen. Sind Abgeordnete und ihre beiden Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen. Die

Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Presbyterien vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnten.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin beziehungsweise dem Superintendenten,
 - b) der Synodalassessorin beziehungsweise dem Synodalassessor,
 - c) der beziehungsweise dem Skriba
 - d) und weiteren sieben Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Abs. 1 Buchst. b–d sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Theologische Fragen,
 - b) Nominierungen,
 - c) Finanzen,
 - d) Schule,
 - e) Öffentliche Verantwortung,
 - f) Weltmission und Oekumene,
 - g) Jugendfragen,
 - h) Erwachsenenbildung,
 - i) Soziales,
 - j) Rechnungsprüfung,
 - k) Kirchenmusik,
 - l) Kindergärten,
 - m) Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (4) Die Ausschüsse für theologische Fragen, für Nominierungen und für Finanzen haben je elf Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und für Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Siegen errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Siegen – Kreiskirchenamt –“.
- Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin beziehungsweise einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleitung).
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt kann ganz oder teilweise die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises führen. Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden ist die Verwaltungsleitung an Beschlüsse der Leitungsgremien gebunden.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schrift-

verkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Die Verwaltungsleitung ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus dem Kirchenbuch zu erteilen. Sie hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Siegen

(L. S.) Achenbach, Superintendent
Dietrich, Skriba

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 24. Juni 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 30. November 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 55597/Siegen I

Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Siegen für den Finanzausgleich

nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Oktober 1969 (Beschl. am 14. 11. 1983, geändert am 26. 11. 1986 und am 24. 6. 1992)

§ 1

Verteilung der Kirchensteuer, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Erhebliche Mehreinnahmen oder Mehrausgaben sowie erhebliche Mindereinnahmen und erhebliche Minderausgaben müssen in einem Nachtragshaushaltsplan ausgewiesen werden.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse folgende Beträge (Zuweisungen):

1. Pfarrbesoldung

Die Mittel für die Besoldung der Inhaber/innen und Verwalter/innen von Pfarrstellen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach dem tatsächlichen Bedarf.

2. Tageseinrichtungen für Kinder

Die Mittel nach dem Bedarfsdeckungsprinzip für die Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trägerschaft die Kirchengemeinden übernommen haben.

Als Bedarf werden anerkannt:

80 % auf die Hälfte der Beträge, die, nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in NRW vom freien Träger zu leisten sind. Die Bedarfsdeckung wird eingeschränkt auf die im GTK vom 29. 10. 1991 und in der dazugehörenden Personalvereinbarung (PVE) und der Betriebskostenverordnung (BKVO) jeweils anerkannten Höchstbeträge.

Nach bestehendem Recht nicht anerkannte Kosten sind von den Kirchengemeinden selbst zu tragen.

Die Errichtung oder Übernahme neuer Kindergärten und deren Aufnahme in die Bedarfsdeckung setzt die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses voraus.

3. Gemeindepflegestationen

Mittel zur Unterhaltung der bestehenden Gemeindepflegestationen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Siegen, und zwar 80 % des Fehlbetrages der vom Kreissynodalvorstand anerkannten Personal- und der laufenden Sachkosten nach Anrechnung der Zuschüsse Dritter, der Pflegeentgelte nach SGB V und sonstiger Einnahmen (ausgenommen zweckgebundene Spenden).

4. Diakoniestationen

a) Bei gemeinsamen Diakoniestationen mehrerer Kirchengemeinden erhält die Trägergemeinde auf den in Trägervertrag oder Satzung festgelegten Trägeranteil 80 %.

b) Bei gemeinsamen Diakoniestationen mehrerer Kirchengemeinden in der Trägerschaft eines Gemeindeverbandes erhält dieser auf den in der Satzung festgelegten Trägeranteil 80 %.

c) Für Diakoniestationen werden als Bedarf anerkannt: Die Personal- und laufenden Sach-

kosten unter Anrechnung der Zuschüsse Dritter, der Pflegeentgelte nach SGB V sowie der Selbstzahler und sonstige Einnahmen (ausgenommen zweckgebundene Spenden). Satzungsmäßige oder vertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- d) Die Errichtung neuer Gemeindepflege- oder Diakoniestationen und deren Aufnahme in die Bedarfsdeckung setzt die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Finanzausschusses voraus. Dabei wird bei Diakonie- (Sozial) stationen vorausgesetzt, daß diese in evangelischer Trägerschaft stehen.

5. Pauschalen

- a) Einen Pauschalbetrag für jeden am 1. 1. des Rechnungsjahres vorhandenen und genehmigten Pfarr- und Predigerbezirk, über dessen Höhe die Kreissynode in jedem Jahr beschließt.
- b) Einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied, über dessen Höhe die Kreissynode jährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres beschließt. Die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden ist mit Hilfe der EDV-Anlage des Kreises Siegen jährlich zu ermitteln. Sie ist mit dem Landeskirchenamt in Bielefeld abzustimmen.
- c) Einen Betrag für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kircheneigenen Gebäude, der sich nach dem Gebäudeversicherungswert von 1914 richtet. Nicht zu berücksichtigen sind Mietobjekte und Kindergärten. Die Höhe des Pauschalbetrages beschließt die Kreissynode jährlich.
- d) Mittel zur Abdeckung der Personalkosten der haupt- und nebenberuflich Beschäftigten der Kirchengemeinden in Höhe von 15 % der tatsächlichen Kosten.
Nicht zu berücksichtigen sind die Personalkosten der Kindergärten, der Gemeindepflege- und Diakoniestationen und der Verwaltung. Evtl. Zuschüsse dritter Stellen sind vor der Berechnung abzusetzen.
- e) Zuwendungen aus dem Härtefonds zum Haushaltsausgleich.

Die Höhe der Pauschalbeträge wird mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt.

6. Übergemeindliche Aufgaben

In Ausnahmefällen können Kirchengemeinden auf Antrag für Aufwendungen, die sich aus übergemeindlichen Aufgaben oder aus besonderen Gemeindestrukturen ergeben, Sonderzuweisungen erhalten.

Über diese Zuweisung beschließt nach Beratung im Finanzausschuß und nach der Empfehlung des Kreissynodalvorstandes die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes.

7. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden

Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einkünfte aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet, soweit sie substanz-erhaltende Ausgaben übersteigen.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.
- c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet (außer Pfarrvermögen).
- d) Einnahmen aus gemeindeeigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

1. Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf bereitgestellt.
2. Diakoniestationen mehrerer Kirchengemeinden in der Trägerschaft des Kirchenkreises erhalten auf den Fehlbetrag der von Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand anerkannten Personal- und der laufenden Sachkosten nach Anrechnung der Zuschüsse Dritter, der Pflegeentgelte nach SGB V sowie der Selbstzahler und sonstiger Einnahmen (ausgenommen zweckgebundene Spenden) eine Zuweisung in Höhe von 80 %.
20 % des Fehlbetrages sind im Umlageverfahren von den beteiligten Kirchengemeinden einzuziehen.
3. Zuschüsse für die bestehende Arbeit des Diakonischen Werkes – Innere Mission – im Kirchenkreis Siegen e. V. und des Ev. Krankenhausvereins Siegerland e. V. sind auf Antrag dieser Vereine im ordentlichen Haushalt des Kirchenkreises im Rahmen des Möglichen zu veranschlagen.
4. Der Finanzbedarf des Kirchenkreises, sowie die Zuschüsse an das Diakonische Werk – Innere Mission – im Kirchenkreis Siegen e. V. und den Ev. Krankenhausverein Siegerland e. V. werden mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises jährlich durch die Kreissynode festgesetzt.
5. Sofern von den vorgenannten Vereinen beabsichtigt wird, neue Aufgaben oder Verpflichtungen gegenüber Dritten zu übernehmen sowie Investitionen durchzuführen und dafür Zuschüsse des Kirchenkreises erwartet werden, ist vorweg eine Entscheidung des Kreissynodalvorstandes herbeizuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

1. Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet, über deren Höhe die Kreissynode jährlich bestimmt:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) ein Fonds für Bauzwecke
 - d) ein Härtefonds

2. a) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Überweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden sicherzustellen, sofern die ordentlichen Einnahmen der Finanzausgleichskasse noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen und ist spätestens bis zum Abschluß des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen wird, wieder aufzufüllen.
- b) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird gemäß Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverfahrens in Anspruch genommen.
- c) Der Fonds für Bauzwecke ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. Der Kirchenkreis beteiligt sich an der Finanzierung, sofern die Kirchengemeinden zumutbare Eigenleistungen aus Rücklagen, Haushaltsmitteln oder Sammlungen aufbringen.
- d) Der Härtefonds ist nur für Zuwendungen an Kirchengemeinden bestimmt, deren Haushaltsplan bei sorgfältiger Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen werden kann. Über einen Zuschuß zum Haushaltsausgleich aus dem Härtefonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.
3. Weitere Rücklagen können durch die Kreissynode beschlossen werden.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

1. Der Kreissynodalvorstand kann mit Zustimmung der Kreissynode im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises
 - a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und für die Errichtung neuer Kindergärten und Gemeindepflege- bzw. Diakoniestationen festlegen,
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
2. Die Kirchengemeinden haben schon vor
 - a) der Aufnahme von neuen Aufgaben,
 - b) der Übernahme von Verpflichtungen gegenüber Dritten,

- c) der Errichtung von Personalstellen,
- d) der Planung von Investitionen,

die Kosten bzw. Folgekosten verursachen und für die Zuschüsse des Kirchenkreises erwartet werden, die über die in § 2 Ziff. 1 a–g genannten Leistungen hinausgehen, die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie Verwaltungsangestellte und -beamte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglied des Finanzausschusses sein, jedoch kann ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sowie ein Mitglied der Verwaltung des Kirchenkreises mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen. Für die Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses und für die Teilnahme des Superintendenten an den Verhandlungen des Finanzausschusses gilt Artikel 101 Abs. 4 der Kirchenordnung.
3. Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
4. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder des Kreissynodalvorstandes dies beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.
5. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, bei Verhinderung ein anderes Mitglied, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Angelegenheiten verhandelt werden, die finanzielle Auswirkungen haben könnten.
6. Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vorher dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 8**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9**Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Durchführung der Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Die Satzung ist alle zwei Jahre zu überprüfen.

§ 12**Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am 1. 1. 1993 in Kraft.

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Siegen**

(L. S.) Achenbach, Superintendent
Dietrich, Skriba

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 24. Juni 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 30. November 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 55597/II/Siegen I

**Satzung des Kirchenkreises Iserlohn
für den Synodalen Ausschuß
für Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund von Artikel 100, Abs. 2 KO hat die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn folgende Satzung für den synodalen Ausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder, als ständigen Ausschuß beschlossen; das Landeskirchenamt hat diese Satzung genehmigt.

§ 1**Aufgaben**

1. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Meinungs- und Willensbildung hinsichtlich der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, Grundsatzfragen, inhaltliche Ausrichtung der Arbeit
 - b) Empfehlungen an die Träger bei aktuellen Fragen von allgemeinem Interesse u. a. in organisatorischen, personellen und ähnlichen Fragen
 - c) Vorbereitung von fachlichen Entscheidungen, Empfehlungen und Beschlußvorlagen für den Kreissynodalvorstand z. B.:
 - Fragen der personellen Besetzung – Stellenplan,
 - Um- und Ersatzbauten („Prioritätenliste“, Baufonds, Baumaßnahmen),
 - Sonderanträge von Trägern,
 - Finanzfragen (z. B. Sachkostenpauschale)
 - d) Förderung und Verstärkung des Informationsaustausches und der Solidarität zwischen den Beteiligten im Kirchenkreis
 - e) Anregungen für die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen im Umfeld der Tageseinrichtungen für Kinder
 - f) Sorge für die Umsetzung der kreiskirchlichen Beschlüsse und Weitergabe von Informationen betreffend die Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen des Kirchenkreises durch die Vertreter der Regionen
 - g) Mitbeteiligung bei Planungen von Vorhaben im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, die für alle Träger und Einrichtungen gelten sollen
 - h) Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachreferates für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kindergartenausschuß weitere Angelegenheiten zur Beratung übertragen.

§ 2**Zusammensetzung des Ausschusses**

1. Dem Ausschuß gehören 19 von der Kreissynode berufene Mitglieder an.
 - 1.1 geborene Mitglieder
 - a) der Diakoniepfeffer
 - b) zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Fachreferat Tageseinrichtungen für Kinder

- c) eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Kreiskirchenverwaltung

1.2 gewählte Mitglieder

- d) je ein Trägervertreter aus jeder Region
 e) je einen Leiter/eine Leiterin in einer Einrichtung für Kinder aus jeder Region
 f) eine Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik
 g) eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle Schwerte
 h) ein Mitglied des KSV

Die aus den Regionen zu berufenen Mitglieder werden der Synode bzw. dem Nominierungsausschuß durch die zuständigen Organe der Region vorgeschlagen.

2. Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
 In Kindergartenangelegenheiten wird der Diakoniepfarrer durch die Fachberaterin/den Fachberater für Kindergartenangelegenheiten vertreten.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses kann – ggf. im Benehmen mit dem Diakoniepfarrer – weitere fachkundige Personen zur Beratung des Ausschusses hinzuziehen.

§ 3

Vorsitzende des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

§ 4

Einberufung des Ausschusses

1. Der Vorsitzende beruft den Ausschuß mit einer Frist von zwei Wochen bei Beratungs- und Beschlußbedarf ein.
2. Der Vorsitzende hat den Ausschuß einzuberufen, wenn es der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangen, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr.

§ 5

Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Diakoniepfarrer die Tagesordnung auf; sie ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der Sitzung bekanntzugeben; Unterlagen sind – soweit erforderlich – der Tagesordnung beizufügen.

§ 6

Beschlußfassung

1. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Geschäftsführung des Ausschusses

Die Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses und Ausführung seiner Beschlüsse obliegt der Verwaltung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Iserlohn – und zwar des Fachreferates für Tageseinrichtungen für Kinder des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Iserlohn.

§ 8

Geltung weiterer Bestimmungen

Im übrigen gelten für den Ausschuß die Vorschriften der Kreissatzung für den Kirchenkreis Iserlohn sowie die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn.

Iserlohn, den 24. 6. 1992

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Iserlohn

(L. S.) Quadbeck, Superintendent
 Hölscher, Synodalassessor
 Löffler, Synodalältester
 Kordt, Synodalältester
 Scheiter, Synodalältester
 Flamme, Synodalältester

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Iserlohn für den Synodalen Ausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 24. Juni 1992 und dem ergänzenden Beschluß des Kreissynodalvorstandes vom 16. November 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 20. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 (L. S.) Kleingünther
 Az.: 60671/Iserlohn I

Satzung für die Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden

Die Diakonissenanstalt Salem-Köslin ist eine Evangelische Stiftung. Sie hat ihren Ursprung im reformatorischen Pietismus. Sie steht auf dem Boden der Heiligen Schrift als der alleinigen Glaubensnorm, wie sie ausgelegt wird durch die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisschriften.

Die Diakonissenanstalt Salem-Köslin wurde am 1. 4. 1868 durch ihre erste Oberin Thekla von Hünerbein in Stettin-Neutorney mit der Eröffnung eines

Rettungshauses für verwahrloste und elternlose Mädchen gegründet. Ziel der Gründerin war die Arbeit für das Reich Gottes auf dem Gebiet der Inneren Mission. Schwerpunkt der Arbeit blieb über lange Zeit die Arbeit an Kindern und Jugendlichen in Erziehung und Schule sowie an Behinderten. Später erweiterten sich die Aufgaben um Kranken-, Alten- und Gemeindepflege.

Am 20. 5. 1881 wurden dem „Stift Salem“ – wie es damals hieß – durch Allerhöchsten Erlaß die Rechte einer juristischen Person verliehen. Nach der Übernahme eines Krankenhauses in Köslin wurde 1914 der Sitz von Stettin nach Köslin verlegt.

Im Jahre 1945 geschah die Flucht nach Westdeutschland. Nach den Zwischenstationen Oldenburg und Rastede wurde der Sitz des Mutterhauses 1952 nach Minden verlegt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Minden/Westfalen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts und ist als Evangelische Stiftung anerkannt durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. 9. 1978.

§ 2

Zweck und evangelischer Charakter

- (1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundordnung der EKD, Artikel 15).

Als Einrichtung der Diakonie nimmt sich die Stiftung besonders der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not an.

In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Diakonische Schwestern und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter der Stiftung sollen der Evangelischen Kirche angehören.

- (2) Mittelpunkt der Stiftung ist das Diakonissen-Mutterhaus. Im Rahmen des in Abs. (1) genannten Zwecks werden zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke insbesondere die folgenden Einrichtungen unterhalten:

1. Diakonissen-Feierabendhäuser
2. Kinder- und Jugendheime
3. Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheime
4. Ausbildungsstätten in den Arbeitsbereichen der Stiftung.

- (3) Die Stiftung kann Diakonissen und Diakonische Schwestern zur Ausübung ihres diakonischen Auftrages in auswärtige Arbeitsfelder aufgrund von Gestellungsverträgen entsenden.

- (4) Im Rahmen des Stiftungszweckes kann das Kuratorium die Aufnahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (5) Die Stiftung erfüllt ihren diakonischen Auftrag in der Evangelischen Kirche von Westfalen unbe-

schadet ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit.

- (6) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

- (7) Im Bereich der Stiftung besteht die „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden“, die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1976 errichtet wurde. Sie unterhält gemeinsam mit der Stiftung eine Kirche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

- a) der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
- b) Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
- c) Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher oder privater Seite,
- d) Aufnahme von Fremdmitteln.

§ 5

Die Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
- (2) In die Organe der Stiftung können gewählt werden:
 - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (Abl. Seite 389; KABl. EKvW 1977 Seite 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht,
 - b) ordinierte Amtsträger der Evangelischen Kirche.
- (3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchli-

che Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern, unter denen mindestens eine Diakonisse, mindestens eine Diakonische Schwester, ein Mitglied des Landeskirchenamtes, der Superintendent des Kirchenkreises Minden und mindestens ein Rechtskundiger sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner achtjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ordinerter Amtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung.
2. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten.
3. Feststellung der Wirtschaftspläne und der Stellenpläne.
4. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Berichte.
5. Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.

6. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung.
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9.
9. Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter.
10. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Mitarbeiter der Stiftung, die eine Vergütung nach der derzeitigen Vergütungsgruppe IIa AVR oder eine vergleichbare oder höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, und der Mitarbeiter in Positionen mit besonderer Verantwortung.
11. Genehmigung der Satzungen der Vertretungsorgane der Schwesternschaften.
12. Genehmigung der Lebens- und Versorgungsordnung der Diakonissen.
13. Genehmigung der Ordnung der Diakonischen Schwestern.
14. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden.
15. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.
16. Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes oder Auflösung der Stiftung.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen von § 14 bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens Zweidritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen

Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(5) Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden.

§ 9

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
der Vorsteher als Vorsitzender,
die Oberin als stellvertretende Vorsitzende,
der Verwaltungsleiter.
2. Der Vorsteher muß ordiniert Amtsträger einer Gliedkirche der EKD sein. Die Oberin muß eingeseignete Diakonisse oder Diakonische Schwester sein.
3. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Einwilligung der Oberin und des Schwesternkonventes, die Wahl der Oberin der Einwilligung des Vorstehers und des Schwesternkonventes.
Die Wahl des Verwaltungsleiters bedarf der Einwilligung des Vorstehers und der Oberin.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt. Der Vorsteher vertritt als Vorsitzender des Vorstandes unbeschadet der Vorschriften des § 11 die Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten.
- (3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen.
- (5) Werden Beschlüsse im Vorstand nicht einstimmig gefaßt, ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.
- (7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand erstattet den Vertretungsorganen der Schwesternschaften Bericht über Entwicklungen des Werkes.

§ 11

Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Stiftung wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Stellvertreter, den Vorsteher und die Oberin.
- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung genügt die Unterschrift von zwei der genannten Personen, unter denen sich zum einen der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter, zum anderen der Vorsteher oder die Oberin befinden müssen.

§ 12

Schwernschaften

Für die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und der Diakonischen Schwestern sowie für ihr Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig zu regeln, gelten besondere Ordnungen, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium erlassen werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Beschlüsse bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Genehmigung des Innenministers bzw. des Regierungspräsidenten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Versorgungsansprüche der Diakonissen, an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde am 1. April 1992 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 8. November 1984.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

„Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“

in 4950 Minden in der Fassung vom 26. 11. 1991 zugestimmt.

Bielefeld, den 29. April 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Markert

Az.: 21741/B 4-21

Genehmigung

einer Satzungsänderung der
„Stiftung Diakonissenanstalt Salem-Köslin“
Minden

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes NW in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land NW vom 19. 11. 1991 (GV NW S. 449) übertragenen Befugnis, genehmige ich hiermit gem. § 12 Abs. 1 StiftG NW (GV NW S. 274) die vom Kuratorium am 26. 11. 1991 beschlossene Satzungsänderung.

Detmold, den 2. 6. 1992

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.) Krull

- 15.21 04-92 -

**Satzung der Stiftung „Haus Bethesda
im Evangelischen Johanneswerk e. V.“**

Das „Haus Bethesda“ in Bad Salzuflen wurde im Jahre 1875 gegründet. Es erhielt unter dem 27. Juli 1875 vom Landesherrn die Rechte einer juristischen Person und ist durch Verfügung der Lippischen Regierung vom 10. Februar 1900 als milde Stiftung anerkannt.

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit
der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Haus Bethesda im Evangelischen Johanneswerk e. V.“ und hat ihren Sitz in Bielefeld. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW vom 21. Juni 1977). Sie ist durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 21. Januar 1986 in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. September 1979 als evangelische Stiftung anerkannt.

(2) Die Stiftung ist Mitglied des Evangelischen Johanneswerkes e. V. in Bielefeld, im folgenden „Johanneswerk“ genannt. Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft ist insoweit die für die Stiftung verbindliche Satzung des Johanneswerkes.

(3) Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Die Stiftung und ihre Einrichtungen treten unter einer Bezeichnung an die Öffentlichkeit, aus der ihre Zugehörigkeit zum Johanneswerk zu erkennen ist.

§ 2

Zweck der Stiftung, Geschäftsjahr

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Altenzentrums „Haus Bethesda“ in Bad Salzuflen, in welchem Personen, die der Hilfe bedürfen, aufgenommen, unterstützt und betreut werden.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedient sich die Stiftung des Johanneswerkes, indem sie dem Johanneswerk für dessen steuerbegünstigte Zwecke den Betrieb des Altenzentrums „Haus Bethesda“ überläßt.

(4) Der Vorstand kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen und sie dem Johanneswerk zur Ausführung übertragen, soweit es sich um solche im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 handelt.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielen des Johanneswerkes und dessen anderen Mitgliedern. Sie trägt deshalb nach Bedarf zu den Kosten der Arbeit des Johanneswerkes und seiner Mitglieder bei. Sie überträgt im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Arbeit dem Johanneswerk alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung. Hierzu gehören nicht die Begründung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen sowie Ankäufe, Verkäufe und Belastungen von Grundstücken. Die Durchführung von Beschlüssen in diesen Angelegenheiten bedarf jedoch der Einwilligung des Vorstandes des Johanneswerkes.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Stiftung darf Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden.

(4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundvermögen und Kapitalvermögen und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) der Geschäftsführer.

(2) Den in Absatz 1 genannten Organen können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und bis zu 4 Beisitzern. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Vorsitzende gehört gleichzeitig als Mitglied dem Verwaltungsrat des Johanneswerkes an; der stellvertretende Vorsitzende ist stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des Johanneswerkes.

(4) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall – dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht – durch den stellvertretenden Vorsitzenden) gemeinsam mit dem Geschäftsführer (im Verhinderungsfall – dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht – gemeinsam mit dem stellvertretenden Geschäftsführer) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit nicht die Regelung des § 8 Abs. 3 Anwendung findet.

(5) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Arbeit der Stiftung. Er führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Johanneswerk übertragen sind.

(6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig bei

Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer der Stiftung und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Stiftung aus den Mitgliedern des Vorstandes des Johanneswerkes berufen. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall, dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Aufgabe des Geschäftsführers ist die Führung der laufenden Geschäfte – dazu gehört nicht der Abschluß von Verträgen mit dem Johanneswerk – sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Der Vorstand überträgt den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, die nicht der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, dem Geschäftsführer, der in diesen Fällen gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Stiftung vertritt.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluß des Vorstandes geändert werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Gleiches gilt für die Änderung des Stiftungszweckes. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Johanneswerkes. Sie bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Ausführung von Beschlüssen auf Grund von Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung gemäß § 2 ändern, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Johanneswerkes und der Stiftungsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder. Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen je zur Hälfte an das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche und an das Johanneswerk. Sollte zum Zeitpunkt einer etwaigen Stiftungsauflösung eine dieser beiden Organisationen nicht mehr bestehen, fällt ihr 50 %iger Anteil zusätzlich mit an die andere. Bestehen beide Organisationen zum Zeitpunkt einer etwaigen Stiftungsauflösung nicht mehr, fällt das Vermögen an diejenige Organisation,

welche die kirchlich gebundene oder ausgerichtete Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege im Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt.

(3) Das Vermögen ist in jedem Falle unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Oktober 1985 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmung

Dem Vorstand gehören nach erfolgter Satzungsänderung am 18. Dezember 1991 folgende Mitglieder an:

- Herr Pastor Helmut Ahlheim, Bad Salzuflen
- Herr Kurdirektor a. D. August-W. Diekmann, Bad Salzuflen
- Herr Dr. Hartmut Dietrich, Bielefeld
- Herr Superintendent Karl Drüge, Bad Salzuflen
- Herr Dipl.-Kfm. Karsten Gebhardt, Bielefeld
- Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Harald Klein, Bielefeld
- Herr Oberkirchenrat Dr. Martin Stiewe, Bielefeld

Bad Salzuflen, den 18. Dezember 1991

Pastor Kircher
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Pastor Ahlheim
stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. 4. 1985 wird der Satzungsneufassung der Stiftung

„Haus Bethesda
im Evangelischen Johanneswerk e. V.“

in Bielefeld in der Fassung vom 18. 12. 1991 zugestimmt.

Bielefeld, den 22. 10. 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L.S.) Markert
Az.: 52418/B 4-36

Genehmigung

für die Stiftung

„Bethesda im Evangelischen Johanneswerk e. V.“
in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gem. § 12 Stiftungsgesetz NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Aufsichtsrat am 18. 12. 1991 beschlossene Satzungsänderung.

Detmold, den 10. 11. 1992

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Krull

15.21 04-65

Satzung der Stiftung „Johannesstift im Evangelischen Johanneswerk e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Johannesstift im Evangelischen Johanneswerk e. V.“ und hat ihren Sitz in Bielefeld. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW vom 21. Juni 1977). Sie ist durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 3. Februar 1981 in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. September 1979 als evangelische Stiftung anerkannt.

(2) Die Stiftung ist Mitglied des Evangelischen Johanneswerkes e. V. in Bielefeld, im folgenden „Johanneswerk“ genannt. Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft ist insoweit die für die Stiftung verbindliche Satzung des Johanneswerkes.

(3) Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Die Stiftung und ihre Einrichtungen treten unter einer Bezeichnung an die Öffentlichkeit, aus der ihre Zugehörigkeit zum Johanneswerk zu erkennen ist.

§ 2

Zweck der Stiftung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit, ihres Alters oder ihrer familiären oder ausbildungsbedingten Situation der Hilfe bedürfen, aufzunehmen, zu unterstützen und zu betreuen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen, von Alten-Krankenheimen, von Wohnheimen und Kindertagesstätten.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedient sich die Stiftung des Johanneswerkes, indem sie dem Johanneswerk für dessen steuerbegünstigte Zwecke den Betrieb der in Absatz 2 genannten Einrichtungen überläßt.

(4) Der Vorstand kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen und sie dem Johanneswerk zur Ausführung übertragen, soweit es sich um solche im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 handelt.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielen des Johanneswerkes und dessen anderen Mitgliedern. Sie trägt deshalb nach Bedarf zu den Kosten der Arbeit des Johanneswerkes und seiner Mitglieder bei. Sie überträgt im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Arbeit dem Johanneswerk alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung. Hierzu gehören nicht die Begründung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen sowie Ankäufe, Verkäufe und Belastungen von Grundstücken. Die Durchführung von Beschlüssen in diesen Angelegenheiten bedarf jedoch der Einwilligung des Vorstandes des Johanneswerkes.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Stiftung darf Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden.

(4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundvermögen und Kapitalvermögen und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer.

(2) Den in Absatz 1 genannten Organen können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und bis zu 3 Beisitzern. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Vorsitzende gehört gleichzeitig als Mitglied dem Verwaltungsrat des Johanneswerkes an; der stellvertretende Vorsitzende ist stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des Johanneswerkes.

(4) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall – dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht – durch den stellvertretenden Vorsitzenden) gemeinsam mit dem Geschäftsführer (im Verhinderungsfall – dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht – gemeinsam mit dem stellvertretenden Geschäftsführer) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit nicht die Regelung des § 8 Abs. 3 Anwendung findet.

(5) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Arbeit der Stiftung. Er führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Johanneswerk übertragen sind.

(6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer der Stiftung und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Stiftung aus den Mitgliedern des Vorstandes des Johanneswerkes berufen. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall, dessen Vorliegen nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Aufgabe des Geschäftsführers ist die Führung der laufenden Geschäfte – dazu gehört nicht der Abschluß von Verträgen mit dem Johanneswerk – sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Der Vorstand überträgt den Abschluß aller Rechtsgeschäfte die nicht der notariellen Beurkun-

derung oder der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, dem Geschäftsführer, der in diesen Fällen gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Stiftung vertritt.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluß des Vorstandes geändert werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Gleiches gilt für die Änderung des Stiftungszweckes. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Johanneswerkes. Sie bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Ausführung von Beschlüssen auf Grund von Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung gemäß § 2 ändern, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Johanneswerkes und der Stiftungsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder. Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen an das Johanneswerk.

(3) Das Vermögen ist in jedem Falle unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 zu verwenden.

§ 11

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 1985 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmung

Dem Vorstand gehören nach erfolgter Satzungsänderung am 12. 12. 1991 folgende Mitglieder an:

- Herr Dr. Hartmut Dietrich, Bielefeld
- Herr Dipl.-Kfm. Karsten Gebhardt, Bielefeld
- Herr Dr. Hans Malsch, Bielefeld

- Herr Pastor Manfred Möller, Bad Salzuflen
- Frau Pastorin Rosemarie Schlemmer, Bielefeld
- Herr OKR Dr. Martin Stiewe, Bielefeld
- Herr Dr. Karl-Friedrich Wiggermann, Münster

Bielefeld, den 12. Dezember 1991

Dr. Stiewe
Vorsitzender d. Aufsichtsrates
Pastor Möller
Mitgl. d. Aufsichtsrates

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. 4. 1985 wird der Satzungsneufassung der Stiftung

„Johannesstift
im Evangelischen Johanneswerk e. V.“
in Bielefeld in der Fassung vom 12. 12. 1991 zugestimmt.

Bielefeld, den 22. 10. 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 52417/B 4-35

Genehmigung

für die Stiftung
„Johannesstift im Evangelischen
Johanneswerk e. V.“
in Bielefeld

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gem. § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Aufsichtsrat am 12. 12. 1991 beschlossene Satzungsänderung des Johannesstift im Evangelischen Johanneswerk e. V. in Bielefeld.

Detmold, den 10. 11. 1992

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Krull

– 15.21 04-02 –

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn

Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenord-

nung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende

Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaber(in/nen) und/oder Verwalter(in/nen) einer Pfarrstelle.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein(e) Presbyter(in) oder ein(e) Pfarrer(in).

Wählt das Presbyterium nicht eine(n) Presbyter(in) zum/zur Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhabern einer Pfarrstelle in einem zweijährigen Turnus nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Fachauschuß für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, zugleich Geschäftsführender Ausschuß
- b) Fachauschuß für Kindergartenangelegenheiten
- c) Fachauschuß für Jugendarbeit

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl bestimmt.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, haben die Fachausschüsse bis zu fünf Mitglieder.

Jeder Fachauschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Presbyteriums.

Mit Ausnahme des Geschäftsführenden Ausschusses können außerdem auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuß führt der/die Vorsitzende des Presbyteriums; die Vorsitzenden und deren Stellvertreter(innen) der anderen Fachausschüsse werden durch diese selbst bestimmt.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter(innen) müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums und der/die Kirchmeister(in/nen) sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied im Fachauschuß sind

– an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig.

Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.

Das Presbyterium kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen oder einen Beschluß eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen;
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen;
- c) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den Fachbereich vorzuschlagen und die entsprechenden Dienstweisungen (in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt) vorzubereiten;
- d) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Zu den Sitzungen wird spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen; der/die Vorsitzende des Presbyteriums und der/die Kirchmeister(in/nen) sind zu den Sitzungen einzuladen. Die übrigen Mitglieder des Presbyteriums erhalten die Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern der Fachausschüsse und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Beschlüsse der Fachausschüsse werden durch den/die Ausschußvorsitzende(n) ausgeführt. Er/Sie berichtet regelmäßig im Presbyterium über die Arbeit des Fachausschusses.

(6) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Mitarbeiter der Gemeinde und des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder als beratende Gäste hinzuziehen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6**Fachausschuß für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, zugleich Geschäftsführender Ausschuß**

(1) Der Fachausschuß für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, zugleich Geschäftsführender Ausschuß, wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

Als geborene Mitglieder gehören ihm an: der/die Vorsitzende des Presbyteriums, dessen/deren Stellvertreter(in) und der/die Kirchmeister(in/nen).

(2) Dem Ausschuß werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, Vorbereitung der Presbyteriumssitzungen durch Erarbeitung schriftlicher Beschlußvorlagen;
- b) Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben nach Anhörung der anderen Fachausschüsse;
- c) Mitberatung von Gegenständen anderer Fachausschüsse, sofern die Zuständigkeit des/der Kirchmeister(s/in/nen) berührt wird, und gegebenenfalls Mithilfe bei der Erstellung von Beschlußvorlagen für das Presbyterium;
- d) Abschlüsse von Rechtsgeschäften (insbesondere Vergabe von Aufträgen) und Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von DM 7.500,- nicht überschreitet;
- e) Vorbereitungen von Um- und Neubaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierung, Sorge für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude.

§ 7**Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuß für Kindergartenangelegenheiten besteht aus fünf Mitgliedern, davon als geborenes Mitglied der/die Leiter/in des Martin-Luther-Kindergartens.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption des Kindergartens;
- b) Beratung über Handlungskonzepte (z. B. für die Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes) und Erstellung schriftlicher Beschlußvorlagen für das Presbyterium.
- c) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes, die im Einzelfall den Betrag von DM 2.500,- nicht überschreiten.
- d) Der Ausschuß führt die Fachaufsicht über die pädagogische Arbeit des Kindergartens. Die Dienstaufsicht liegt beim Presbyterium.
- e) Der Ausschuß ist Ansprechpartner für Mitarbeiter/innen und Elternvertreter; er bestimmt, wer

als Trägervertreter an den Sitzungen des „Rates der Einrichtung“ teilnimmt.

- f) Auf Einladung des/der Leiter(s/in) des Martin-Luther-Kindergartens nehmen die Mitglieder an den Mitarbeiterbesprechungen teil.

§ 8**Fachausschuß für Jugendarbeit**

(1) Der Fachausschuß für Jugendarbeit besteht aus drei Mitgliedern des Presbyteriums, dem/der Vorsitzenden des CVJM Attendorn sowie eines/einer ehrenamtlichen Gruppenleiter(s/in).

(2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die „Evangelische Jugendarbeit in Attendorn“;
- b) Entwicklung von Konzepten für die Arbeit an den Schnittstellen ‚Kindergottesdienst/Kinderarbeit‘ und ‚Kirchlicher Unterricht/Jugendarbeit‘;
- c) Koordination von gemeindlicher und CVJM-Jugendarbeit;
- d) Beratung über und Erstellung von schriftlichen Beschlußvorlagen für das Presbyterium;
- e) Der Ausschuß faßt Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von DM 2.500,-.

§ 9**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Attendorn, den 23. September 1992

(L.S.) Dröpper, Vorsitzender
Ernst, Presbyter
Sporer, Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluß des Kreissynodalarbeitshilfsausschusses des Kirchenkreises Plettenberg vom 14. 12. 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 6. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L.S.) Heinrich

Az.: 64891/Attendorn 9

Satzung über die Gliederung der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Aufgrund der Artikel 77 und 79 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh für die Ordnung ihrer Arbeit die nachstehende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.
- (2) Es werden vier Gemeindebezirke gebildet aus den
- a) Pfarrbezirken der Pfarrstellen 5, 11, 3 und 6,
Johannes
Lukas
Stadtmitte I
Stadtmitte II,
 - b) Pfarrbezirken der Pfarrstellen 8 und 4,
Erlöser
Markus,
 - c) Pfarrbezirken der Pfarrstellen 10 und 1,
Matthäus
Trinitatis,
 - d) Pfarrbezirken der Pfarrstellen 9, 7 und 2,
Blankenhagen
Evangelium
Zum guten Hirten
und dem Seelsorgebezirk Epiphantias.
- (3) Es werden Fachbereiche gebildet für
- a) Diakonie und Sozialarbeit,
 - b) Friedhofswesen,
 - c) Jugendarbeit,
 - d) Musik,
 - e) Tageseinrichtungen für Kinder.
- (4) Die Pfarrbezirke und der Seelsorgebezirk sind Wahlbezirke im Sinne des § 5 der Presbyterwahlordnung (Genehmigung des Kreissynodalvorstandes vom 21. 9. 1979).

§ 2

Leitung der Gemeindegemeinschaft

- (1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium einen Geschäftsführenden Ausschuß (§ 3), Fachausschüsse (§ 4) und ständige Ausschüsse (§ 5). Die Ausschüsse sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl zu bilden. Das Presbyterium kann diese Ausschüsse beauftragen und bevollmächtigen, die in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen.
- (3) Das Presbyterium wählt einen ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Presbyteriums; er ist in der Regel dessen Vorgänger im Amt.

- (4) Das Presbyterium wählt einen stellvertretenden Kirchmeister sowie zu jedem der vier Gemeindebezirke nach § 1 (2) einen Gebäudekirchmeister.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuß wird aus Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Vorarbeit und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde,
 - b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe BAT V (KF),
 - c) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Art. 73 KO,
 - d) finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
- Artikel 73 Abs. 2 KO bleibt unberührt.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. Ihr gehören an:
- a) je ein Presbyter oder eine Presbyterin beziehungsweise ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus jedem Pfarrbezirk sowie dem Seelsorgebezirk, darunter die Gebäudekirchmeister
 - b) der Vorsitzende des Presbyteriums und sein ständiger Stellvertreter,
 - c) der Kirchmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Kirchmeister.
- Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 4

Fachausschüsse

- (1) Den Fachausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde zu koordinieren und zu fördern,
 - b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen.
- (2) Jedem Fachausschuß gehören an:
- a) Vom Presbyterium bestimmte Pfarrer und Pfarrfrauen,
 - b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter und Presbyterinnen,
 - c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder,
 - d) ein oder mehrere vom Presbyterium berufene Vertreter der in den Fachbereichen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme.
- Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muß um mindestens eine Person höher sein als zu c).

(3) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreter aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Für die Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betr. die Geschäftsordnung der Presbyterien. Dem Presbyterium bleibt der Erlass einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse gemäß § 11 vorbehalten.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Als ständige Ausschüsse bildet das Presbyterium:

- a) Den Nominierungsausschuß.
- b) Weitere ständige Ausschüsse bildet das Presbyterium nach Bedarf.

(2) Ihnen gehören an:

- a) Vom Presbyterium bestimmte Pfarrer und Pfarrfrauen,
- b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter und Presbyterinnen.

(3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse bestimmt das Presbyterium.

§ 6

Ausschüsse für besondere Aufgaben (Arbeitskreise)

(1) Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse (Arbeitskreise) bilden.

(2) Jedem Ausschuß (Arbeitskreis) gehören an:

- a) Vom Presbyterium bestimmte Pfarrer und Pfarrfrauen,
- b) vom Presbyterium bestimmte Presbyter und Presbyterinnen,
- c) vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder,
- d) ein oder mehrere vom Presbyterium berufene Vertreter der in den Fachbereichen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muß um mindestens eine Person höher sein als zu c).

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse (Arbeitskreise) bestimmt das Presbyterium.

§ 7

Beiräte

(1) Zur Unterstützung der Arbeit in den Pfarrbezirken und dem Seelsorgebezirk werden Beiräte gebildet.

(2) Den Beiräten gehören an:

- a) Die Pfarrer und Pfarrfrauen,
- b) die Presbyter und Presbyterinnen,
- c) Gemeindeglieder aus den Pfarrbezirken und dem Seelsorgebezirk,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Pfarrbezirken und dem Seelsorgebezirk.

(3) Das Presbyterium beruft die Mitglieder nach c) und d) auf Grund von Vorschlägen aus den Pfarrbezirken und dem Seelsorgebezirk.

(4) Die Beiräte wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder von a) bis c).

§ 8

Pfarrkonvent

In Verantwortung für die Gesamtgemeinde treten die Pfarrer und Pfarrfrauen der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und zur Regelung überbezirklicher Fragen zusammen.

§ 9

Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung regeln.

§ 11

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Gütersloh, den 29. 10. 1992

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

(L.S.) Ahlers (Vorsitzender)
Folle (Kirchmeister)
Teismann (Presbyter)

Genehmigung

Die Satzung über die Gliederung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh in Gemeindebezirke und Fachbereiche wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh vom 29. Oktober 1992 und dem Beschluß des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Gütersloh vom 25. November 1992

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 20. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Heinrich

Az.: 2240/Gütersloh 8

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Grenze zwischen der Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen und der Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen wird im Bereich des Ortsteils „Staplack“ auf den Verlauf der Autobahn A 45 festgesetzt.
- b) Nach Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen, die westlich der Autobahn A 45 auf dem Gebiet des Ortsteils Staplack ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evang.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen.

§ 2

- a) Die Grenze zwischen der Evang.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen und der Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen wird im Bereich der Ortsteile Lüling, Milchenbach, Waterhövel, Wiethof, Kattenohl und Endte auf den Verlauf der Autobahn A 45 festgesetzt.
- b) Nach Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evang.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, die östlich der Autobahn A 45 in den in § 2 a) genannten Ortsteilen ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evang.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 64243/A 5 – 05 Hagen-Gnaden/Erlöser/Christus

Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 14. Januar 1993 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Grenzregulierung zwischen der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde, der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde und der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

5760 Arnsberg 2, den 10. Februar 1993

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L.S.) Kluttig
Az.: 48.4 – 15

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 3741/89/II/Herne VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 59384/Laasphe 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 47391/91/Dorsten 1 (2)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 18219/86/II/Minden-Jakobus 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine 9. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 32569/86/Minden-Marien 1 (9)

**Grund- und Aufbaulehrgang
für Küster/innen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 12. 1992

Az.: 59370/A 7-12

Einladung zum 13. + 14. Lehrgang für Küster/innen

Auf Grund der vielen Anmeldungen finden im Jahre 1993/94 zwei Lehrgänge für Küster/innen statt.

13. Lehrgang für Küster/innen

Termin: Grundlehrgang vom 20. bis 24. 9. 1993

Aufbaulehrgang vom 7. bis 18. 3. 1994

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 5800 HA/Holth.,
Holth. Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk

14. Lehrgang für Küster/innen

Termin: Grundlehrgang vom 22. bis 26. 11. 1993

Aufbaulehrgang vom 6. bis 18. 6. 1994

Ort: Ev. Freizeith. Holthausen, 5800 HA/Holth.,
Holth. Str. 67

Leitung: Küster Günter Schenk

Themen:

1. Bibelkunde/Bibelarbeit
 - a) Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
 - b) Tägliche Bibelarbeit
2. Der Dienst des Küsters
 - a) Das Berufsbild des Küsters
 - b) Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
 - c) Der Umgang mit Menschen
3. Kirchliches Leben
 - a) Unsere Landeskirche (geschichtlicher Überblick)
 - b) Unsere Landeskirche (Aufbau/Struktur)
4. Gottesdienstliches Leben
 - a) Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
 - b) Der Schmuck des Altars
 - c) Sinn und Ordnung der Paramente
 - d) Die Vorbereitung des Gottesdienstes
 - e) Gespräch über Sinn und Ordnung der Taufe
 - f) Gespräch über Sinn und Ordnung des Abendmahls
 - g) Aufgaben und Benutzung der Glocken
 - h) Kerzen – Bedeutung und Behandlung
 - i) Handhabung und Pflege der Abendmahls- u. Taufgeräte

- j) Das Evangelische Kirchengesangbuch
- k) Konfessionskunde
- 5. Recht und Verwaltung
 - a) Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
 - b) Gespräch über Amtshandlungen nach der Kirchenordnung
 - c) Was ein Küster über die Verwaltung und Verwendung der Kollekten wissen muß
 - d) Unfall-Verhütungsvorschriften
 - e) Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
 - f) Dienstrecht der kirchlichen Angestellten
- 6. Praxis und Technik
 - a) Fußboden – Material und Pflege
 - b) Der technische Umgang mit den Glocken
 - c) Wartung der Läutemaschinen und Turmuhren
 - d) Das Wichtigste über Heizung und Belüftung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit/Schaukastengestaltung
 - f) Ökologie in Kirche, Gemeindehaus u. Anlagen

Grund- u. Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Der Abschluß kann nur nach Teilnahme am Grund- und Aufbaulehrgang erfolgen. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmer vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung.

Anmeldungen an: Güter Schenk, Bruchstr. 29, 5912 Hilchenbach.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1993
Az.: C 3 – 61

- a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:
 - Kirchenkreis Dortmund-Nordost:
Kg. Husen-Kurl (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Halle:
Synodalvikar/in
 - Kirchenkreis Lünen:
Kg. Selm (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:
Kg. Emsdetten (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Wittgenstein:
Kur- und Klinikenseelsorge in Bad Laasphe
- b) In folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:
 - Kirchenkreis Dortmund-Nordost:
Kg. Husen-Kurl (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Hagen:
Kg. Haspe (Krankenhaus- und Altenheimseelsorge)
 - Kirchenkreis Halle:
Synodalvikar/in
 - Kirchenkreis Hamm:
Kg. Sendenhorst (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Kg. Witten-Stockum (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Herford:
Öffentlichkeitsarbeit

- Kirchenkreis Herne:
Synodalvikar/in
- Kirchenkreis Iserlohn:
Synodalvikar/in und Öffentlichkeitsarbeit
Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Lübbecke:
Frauenarbeit
- Kirchenkreis Lünen:
Kg. Selm (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Plettenberg:
Synodalvikar/in
- Kirchenkreis Recklinghausen:
Kg. Bruch (Gemeindearbeit und Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Soest:
Kg. Welver (Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge)
- Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:
Frauenarbeit
Kg. Emsdetten (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Wittgenstein:
Kur- und Klinikenseelsorge in Bad Laasphe

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Udo Arnoldi am 17. Januar 1993 in Altenbochum;
- Pastorin im Hilfsdienst Annette Kurschus am 17. Januar 1993 in Siegen;
- Pastorin im Hilfsdienst Heike Lohmann am 31. Januar 1993 in Unna-Lünern;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Pfuhl am 24. Januar 1993 in Dortmund-Reinoldi;
- Pastor im Hilfsdienst Joachim Prunzel, am 7. November 1992 in Warstein;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Sommer am 31. Januar 1993 in Schüren;
- Pastor im Hilfsdienst Burkhard Steinebel am 31. Januar 1993 in Halle-Hörste.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

- Pastorin im Hilfsdienst Antje Rösener, Hattingen, zum 6. März 1993;
- Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Vogtmann, Bochum, zum 3. Februar 1993.

Berufen sind:

- Pastor im Hilfsdienst Frank Bracklo zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Gauhl zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bochum (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Groll zum Pfarrer der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Grundhöff zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Senden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Jürgen Kattenstein, Evang.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Schwelm (2. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Peter Johannes Liedtke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gleidorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Holger Papies zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Witten-Stockum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Frank Stefan zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Trinnes zum Pfarrer der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Vieren zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Höxter (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Eckart Zinnke zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer i. W. Dr. theol. Gerhard Breidenstein, früher Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum 1. März 1993.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Johannes Kalff, zuletzt Pfarrer in Siegen-Martini, Kirchenkreis Siegen, am 12. Januar 1993 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer Klaus Lambrecht, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 30. Januar 1993 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Schäfer, zuletzt Pfarrer in Opherdicke, Kirchenkreis Unna, am 25. Januar 1993 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Zugberg, zuletzt Pfarrer in Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne, am 25. Januar 1993 im Alter von 63 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 5. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne (Ehe- und Lebensberatung).

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Herne.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

13. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

9. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

4. Pfarrstelle der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bilerbeck-Nottuln, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hemmerde, Kirchenkreis Wittgenstein (mit Zusatzauftrag).

Ernannt sind:

Herr Bodo Ackers, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 1993 an;

Herr Andreas Ferling, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1993 an;

Frau Elke Hanheide, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1993;

Herr Studienrat im Kirchendienst Eckhard Keßler, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 2. 1993 an;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Dr. van Norden, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1993 an;

Herr Christoph Rösener, Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1993 an;

Herr Hans Werner Senf, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 1993 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Wilhelm Kellner ist bis zum 31. Dezember 1994 erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Unna berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Anke Blümm, Riedweg 14, 4902 Bad Salzuflen 5;
Mirja Dömland, Langenbergstraße 11, 4900 Herford;
Sylvia Hover, geb. Apel, Am Twerspring 7, 4796 Salzkotten;

Guido Jäckel, Oberingstraße 100 b, 4900 Herford;
Frauke Kaptain, Goldweg 21, 4830 Gütersloh.

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Friedhelm Eickmeyer, Alter Kirchweg 41, 4901 Hiddenhausen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Westfälische Kirchengeschichte (I)

„Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“.
Hrsg. von Ernst Brinkmann (seit 1992 auch von Bernd Hey).

- Bd. 84, 1990, 319 S., kt.;
- Bd. 85, 1991, 425 S., kt.;
- Bd. 86, 1992, 358 S., kt.;

Komm.-Verlag F. Klinker, Lengerich, je Bd. 30,- DM.
Es ist eine gute Tradition, daß in den „Jahrbüchern“ möglichst die Vorträge der Jahrestagungen des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte abgedruckt werden.

Band 84 enthält die Vorträge, die 1989 in Unna gehalten wurden. Friedrich Wilhelm Bauks sprach über „die Anfänge der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark“. Ein materialreicher Beitrag über reformierte Gemeindestrukturen und Möglichkeiten innerevangelischer Ökumene. Auf diese kommt auch Martin Brecht in seinem Beitrag „Philipp Nicolai - Lutherische Orthodoxie und Frömmigkeit“ zu sprechen. Brecht interpretiert am Schluß die Lieder „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ und „Wachet auf, ruft uns die Stimme“. Eine schöne Grundlage für mögliche Liedpredigten. Robert Stupperich

stellt Hermann Cremer vor, den in Unna geborenen Greifswalder Theologen. Vielleicht kann diese theologische Würdigung zu einer Beschäftigung mit Cremer, dem Freund Martin Kählers, ermuntern. Band 84 enthält zahlreiche weitere interessante Arbeiten. Eigens genannt werden soll noch Jochen-Christoph Kaisers Beitrag zur westfälischen Archivsituation und kirchengeschichtlichen Forschung. Ein kritisches Notabene! Noch ein Hinweis: Martin Brecht würdigt die Bedeutung Robert Stupperichs für die westfälische Kirchengeschichte und betont die Zusammenhänge der Territorialkirchengeschichte mit der allgemeinen Kirchengeschichte und der profanen Landesgeschichte. Als Ergänzung merke ich an, daß Territorialkirchengeschichte, vor allem aber Gemeindegeschichte immer auch als Teil der Praktischen Theologie gesehen werden muß. Dazu wird sich der Rez. an anderer Stelle äußern.

In Band 85 lesen wir die Vorträge, die 1990 in Siegen gehalten wurden. Zum 250. Geburtstag von Heinrich Jung Stilling sprach Gustav Adolf Benrath über Jung-Stillings Frömmigkeit. Ein Zeugnis aus dem 18. Jahrhundert. Zur Kirchengeschichte Siegens in diesem Jahrhundert legte Hans-Joachim Behr einen Beitrag vor. Über Walther Alfred Siebel (1867–1941) referierte Wilhelm H. Neuser. Unter den weiteren Beiträgen in Band 85 sei noch Hans Thimmes Aufsatz erwähnt: „Die westfälische Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare im Kirchenkampf 1933–1945“. Thimme selbst war hier entscheidend beteiligt und zitiert wichtige Schriftstücke.

Die Jahrestagung 1991 fand in Detmold statt. In Band 86 werden die Vorträge abgedruckt. Jürgen Schefflers Beitrag „Kirche und Kleinstadt: Lemgo im 19. Jahrhundert“ zeichnet ein farbiges Bild. Wilhelm H. Neuser berichtet über den Kirchenkampf in seiner Lippischen Heimatkirche. Grundsätzliche Bedeutung hat – neben zahlreichen weiteren Beiträgen – der Bericht von Hans Steinberg: „Von der Kirchenprovinz Westfalen zur Evangelischen Kirche von Westfalen – Einführung in die Geschichte und ihre Quellen“.

Die „Jahrbücher“ zeichnen sich durch viele Buchbesprechungen aus, die von Theologen und Nichttheologen stammen.

K.-F. W.

Westfälische Kirchengeschichte (II)

„Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“.
Bd. 83. Verzeichnisse zu den Jahrbüchern für Westfälische Kirchengeschichte einschließlich der Beihefte und der Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 1899–1989. Erstellt von Dirk Bockermann, Komm.-Verlag F. Klinker, Lengerich 1989, 320 S., kt., 30,- DM.

Der vorliegende Band enthält je ein Band-, alphabetisches, Orts-, Personen- und Sachregister, dazu ein Verzeichnis der Jahrestagungen des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte und ein Verzeichnis der aufgenommenen Orte, Personen und Sachbegriffe.

Dieser Band ist ein vorzügliches Arbeitsmittel.

K.-F. W.

Westfälische Kirchengeschichte (III)

„Frommes Volk und Patrioten“. Erweckungsbewegung und soziale Frage im östlichen Westfalen 1800 bis 1900. Hrsg. von Josef Mooser, Regine Krull,

Bernd Hey und Roland Gießelmann, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld, 1989, 399 S., kt., 34,- DM.

Der Band enthält 14 Beiträge, die unter vier Hauptgesichtspunkten abgedruckt sind: „Entstehung und soziale Träger der Erweckungsbewegung“; „Pauperismus und Erweckungsdiakonie“; „Religiöse Kultur in Fest und Alltag“; „Politische Kultur und Erweckungsbewegung“. Josef Mooser hat die Einleitung geschrieben: „Erweckung und Gesellschaft“.

An Einzelbeispielen werden Zusammenhänge deutlich, die für Ostwestfalen typisch sind. Der Band hat 214 Abbildungen. K.-F. W.

Westfälische Kirchengeschichte (IV)

Heide Barmeyer: „Der Oberpräsident Vincke als Präsident des westfälischen Konsistoriums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preußen 1815–1834/35“ (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 13), Verlag Aschendorff, Münster, 1991, 114 S., kt., 48,- DM.

Staat und Kirche in Preußen: das ist ein wichtiges Thema. In der vorliegenden Untersuchung spielen biographische Aspekte eine große Rolle. Die Autorin zeichnet zunächst ein Bild von Vinckes Religiosität; es folgen Abschnitte über seine Zuständigkeit für Kirchenfragen, dann die kirchenpolitische Probleme Preußens nach 1815 und Vinckes amtliche Stellungnahme, schließlich die Agenden- und Verfassungsfrage. Diese Darstellung umfaßt etwa die Hälfte der Arbeit. Genauso wichtig ist der Quellenanhang. Ein Literaturverzeichnis und die nötigen Register runden die schöne Arbeit ab. Vincke hat als Westfale lutherischer Prägung und als preußischer Staatsbeamter immer den Ausgleich gesucht. In dieser Arbeit werden die Frömmigkeits- und Mentalitätengeschichte gebührend beachtet. K.-F. W.

Katholischer Bischofsstuhl in Münster (I)

Reimund Haas: „Domkapitel und Bischofsstuhlbesetzungen in Münster 1813–1846“ (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens, Bd. 10), Verlag Aschendorff, Münster, 1991, LIV, 576 S., Ln., 178,- DM.

„Die Geschichte der Bischofswahlen als einer der wichtigsten und repräsentativsten Interessenschnittpunkte des öffentlichen Lebens der damaligen Zeit kann zu Recht als ‚Geschichte von Staat und Kirche im Kleinen‘ angesehen werden. Zugleich kann man Einblick gewinnen in die Zusammensetzung und das Verhalten einer kirchlichen Führungselite. Die besondere Bedeutung der Diözese Münster lag in der Anfangszeit darin, daß hier als dem einzigen Bistum der zukünftigen Kölner Kirchenprovinz zum ersten Mal ein noch funktionsfähiges Domkapitel unter einem Kapitularvikar mit dem preußischen Staatskirchentum konfrontiert wurde. Zudem waren die Münsteraner Bischofsstuhlbesetzungen von 1821 und 1825 die ersten der neuen Art in diesem Gebiet, so daß hier erstmals die typischen Merkmale preußischer Kirchenpolitik aufgezeigt werden können“ (S. XVI).

Auf einer breiten Quellengrundlage aus römischen, polnischen und deutschen Archiven stellt der Vf. mit seiner Bochumer Dissertation das „Ringens zwischen Berlin und Rom“ dar. Die Arbeit darf sowohl kir-

chenpolitisches als auch im allgemeinen kirchengeschichtliches Interesse beanspruchen. K.-F. W.

Katholischer Bischofsstuhl in Münster (II)

Joachim Kuroпка (Hrsg.): „Clemens August Graf von Galen“. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, Verlag Regensburg, Münster, 1992, 439 S., geb., 48,- DM.

Der vorliegende Band bezieht sich auf vier Themenkomplexe: Galens Leben und Wirken bis zur Bischofsweihe (Elternhaus, Schule und Universität; Seelsorge in Berlin); öffentliches Wirken als Bischof von Münster (Nationalsozialismus; deutscher Episkopat; Judenfrage; Nachkriegszeit 1945/46); theologisch-seelsorgliche Konzeption (Galens Theologie in seinen Predigten und Hirtenbriefen; pastorale Planung; Kirchenamt); Bewertung seines Handelns und Wirkens (Widerstand im 3. Reich?; Verbreitung der Predigten).

Bisher unbekannte Quellen, z. B. aus dem ehemaligen Zentralarchiv der DDR, konnten ausgewertet werden; vor allem wird die Zeit vor 1933 stärker als bisher berücksichtigt. „Als fruchtbar hat sich der Versuch erwiesen, den ‚ganzen‘ Galen in den Blick zu nehmen“ (S. 9). So ist dieses Buch eine Vorstudie zu einer neuen Biographie. K.-F. W.

Staatliche Verwaltung

Wolfgang Leesch: „Verwaltung in Westfalen 1815–1945“. Organisation und Zuständigkeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 38), Verlag Aschendorff, Münster, 1992, X, 469 S., 1 Karte als Beilage, geb., 147,- DM.

Der vorliegende Band bietet zunächst eine Darstellung der verschiedenen Verwaltungen, auch der Kirchenaufsicht (S. 74–81) und der Selbstverwaltung, dazu der Gerichtsbarkeit. Im zweiten Teil sind Behördenlisten zusammengestellt. Indices erschließen den Band.

Der Vf. schließt mit seinem Werk eine Lücke. Es ist ein Nachschlagewerk für Historiker, Verwaltungsbeamte, Juristen und auch Theologen, die territorial-geschichtlich arbeiten. K.-F. W.

Bibel

Heinrich Karpp: „Schrift, Geist und Wort Gottes“. Geltung und Wirkung der Bibel in der Geschichte der Kirche. Von der Alten Kirche bis zum Ausgang der Reformationszeit, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1992, XXVIII, 270 S., kt., 54,- DM (für Mitglieder 42,- DM).

Das vorliegende Buch bietet eine vorzügliche Grundlegung für heutige Gespräche und Diskussionen über Geltung und Wirkung der Bibel. Die detaillierte Gliederung – auf 19 Seiten – führt schnell zu den gesuchten Zeit- und Sachabschnitten. Weiterführende Hinweise gibt das Literaturverzeichnis (16 Seiten). Man kann mit dem Buch sehr gut arbeiten – nicht zuletzt im Blick auf die Aussagen der Reformation. K.-F. W.

Hermeneutik

Hans Weder: „Einblicke ins Evangelium“. Exegetische Beiträge zur neutestamentlichen Hermeneutik. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1980–1991, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 493 S., kt., 64,- DM.

Der erste Teil dieser Aufsatzsammlung des Zürcher Neutestamentlers Hans Weder ist eine Ergänzung zu seiner „Neutestamentlichen Hermeneutik“ (2. Aufl., 1989). Die Beiträge des zweiten Teils konzentrieren sich auf die anthropologischen Erträge theologischer Hermeneutik. Einige Stichworte: Leiblichkeit; Utopie; Schöpfung; Tugend. Der dritte Teil zielt auf die paulinische Theologie, und im vierten Teil schließlich – ein Höhepunkt! – geht es um die johanneische Theologie der Inkarnation. Alle Beiträge des Bandes sind in Sammelwerken oder Zeitschriften gedruckt. Die Lektüre ist nicht nur für Fachgelehrte interessant.

K.-F. W.

Judentum

„**Zeugnisse jüdischer Kultur**“. Erinnerungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, Tourist Verlag, Berlin, 1992, Format 24 x 28 cm, 316 S. mit 223 Farbfotos, 82 Schwarzweiß-Abb. und 13 Karten, Ln. 89,- DM (Vertrieb: Wichern-Verlag, Berlin).

Geschichte und Kultur der Juden wurden in der ehemaligen DDR nicht gepflegt. Die vorliegende Dokumentation erinnert an das einstige jüdische Leben in den neuen Bundesländern: eine Bestandsaufnahme jüdischer Tradition, Religion und Lebensweise. Ein Abriss über jüdisches Leben leitet das Buch ein. Der Hauptteil ist nach Ländern und – in alphabetischer Reihenfolge – nach Orten gegliedert. Ein Glossar, Literaturhinweise, Adressen u. ä. erschließen das Werk. Es ist vorbildlich – gerade auch in seiner reichen Bebilderung.

K.-F. W.

Ostpreußen

Agnes Miegel: „**Es war ein Land**“. Gedichte und Geschichten aus Ostpreußen, Eugen Diederichs Verlag, Düsseldorf, 4. Aufl., 1992, 210 S., Ln., 22,- DM. Wer aus Ostpreußen stammt oder wer Ostpreußen kennt, wird diesen Band von Agnes Miegel (1879–1964) gern zur Hand nehmen. Er enthält Gedichte und kostbare Miniaturen, dazu Holz- und Linolschnitte. In gleicher Ausstattung liegen bei demselben Verlag weitere Bücher von Agnes Miegel vor.

K.-F. W.

Ethik

Dietz Lange: „**Ethik in evangelischer Perspektive**“. Grundfragen christlicher Lebenspraxis, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1992, 551 S., kt., 68,- DM.

Der Vf. stellt zunächst die ethische Diskussion in der evangelischen Theologie seit dem Ende des Ersten Weltkrieges im deutschsprachigen Bereich, in Skandinavien und in den USA dar. Er wendet sich dann der systematischen Entfaltung zu. Sie erfolgt in vier großen Abschnitten: A. Metaethik (hier u. a.: theologische und philosophische Ethik; Ethik und Dogmatik; der evangelische Standort); B. Allgemeine Bedingungen ethischen Verhaltens (hier u. a.: Menschliche Grunderfahrungen wie Macht, Interesse, Konflikt . . . ; Einheit von Veränderung und Gestaltung; Verzicht); C. Die christliche Bestimmung des Ethischen (hier u. a.: Widersprüchlichkeit und Zweideutigkeit; Gewissen; Liebe; Kirche; Eschatologie); D. Grundsätze für die Bildung ethischer Ur-

teile (hier u. a.: Verantwortlichkeit; Situationsgemäßheit; ethisches Urteil). Über „die Grenze des Ethischen“ redet Lange in einem knappen Schlußwort. Das Buch hat auf fünf Seiten mit kleinem Druck ein englisches „summary“; dazu gibt es ein Namen-, Sach- und Bibelstellenregister.

Viele Menschen, auch Theologen, sind in schnellen ethischen Urteilen rasch mit einer Sache „fertig“. Lange geht mit langem Atem der Möglichkeit und Notwendigkeit evangelischer Ethik nach; er verklammert Individual-, Sozial- und Kulturethik. Mit seiner Grundlegung konzentriert er unsere Sicht auf reformatorische Grundlagen. So schärft er Theologie ein.

K.-F. W.

Ägypten

Sylvia Schoske und Dietrich Wildung: „**Gott und Götter im alten Ägypten**“, Verlag Philipp von Zabern, Mainz, 1992, Format 23 x 30 cm, VIII, 250 S., geb., 88,- DM.

Dieser Band ist der Katalog einer Ausstellung, die 1992/93 in Berlin, München und Hamburg gezeigt wird. Gute Beschreibungen der Exponate mit farbigen Abbildungen. Dazu ein Index (Ortsnamen; Götter; Tiere; Ikonographie und Attribute; Material). Hilfreich sind kurze Essays zu den Einzelthemen.

K.-F. W.

Diakonie (I)

„**Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg**“:

Bd. 2: Gerhard K. Schäfer und Theodor Strohm: „**Diakonie – biblische Grundlagen und Orientierungen**“. Ein Arbeitsbuch zur theologischen Verständigung über den diakonischen Auftrag, 1990, kt., 28,- DM;

Bd. 3: Theodor Strohm und Jörg Thierfelder (Hrsg.): „**Diakonie im ‚Dritten Reich‘**. Neuere Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung, 1990, 352 S., kt., 32,- DM;

Bd. 4: Gerhard K. Schäfer (Hrsg.): „**Die Menschenfreundlichkeit Gottes bezeugen**“. Diakonische Predigten von der Alten Kirche bis zum 20. Jahrhundert, 1991, 487 S., kt., 42,- DM;

alle Bände in der Heidelberger Verlagsanstalt, Heidelberg.

In einem Informationsblatt zu der o. g. Reihe heißt es: „Das Diakoniewissenschaftliche Institut an der Universität Heidelberg ist die einzige Einrichtung im Bereich des Protestantismus, die sich im Rahmen von Lehre und Forschung den Grundfragen und der Praxis der Diakonie bzw. der sozialen Verantwortung der Kirche widmet. Mit der 1989 begonnenen neuen Publikationsreihe sollen in Zukunft kontinuierliche Ergebnisse diakoniewissenschaftlicher Forschung veröffentlicht werden. Folgende Schwerpunkte werden dabei besonders beachtet:

- Theologische Begründungszusammenhänge und Perspektiven der Diakonie,
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Aspekte der diakonisch-sozialen Arbeit,
- Untersuchungen zur geschichtlichen Aufarbeitung und Ortsbestimmung der Diakonie bzw. des christlich begründeten sozialen Handelns,
- Studien zur Theorie und Praxis konkreter Handlungsfelder der Diakonie,

- Beiträge zur Zukunft der sozialen Arbeit, der sozialen Sicherungssysteme und des sozialen Rechtsstaats.

Mit der Reihe soll ein Beitrag geleistet werden zur Bestandsaufnahme, Reflexion und Neuorientierung diakonisch-sozialer Praxis. Die Reihe richtet sich deshalb an alle, die innerhalb und außerhalb der Kirche mit der Bearbeitung sozialer Aufgaben und Zusammenhänge befaßt sind.“

Band 2 der Reihe enthält Beiträge von bekannten Alt- und Neutestamentlern zum sozialen Verhalten und zur Wohltätigkeit in der biblischen Umwelt, zu alttestamentlichen und frühjüdischen Grundzügen der Diakonie, zu den christologischen Bezügen, zur Diakonie als Lebensordnung der Gemeinde sowie zu weiteren Dimensionen der Diakonie. Zur „Einstimmung“ in den Band sind neben den einführenden Überlegungen der Herausgeber die Bemerkungen von Gerd Theißen am Schluß wichtig: „Die Bibel diakonisch lesen. Die Legitimationskrise des Helfens und der barmherzige Samariter“. Ein sehr gründlicher, wissenschaftlich ertragreicher Band. Ein Bibelstellenregister ist nützlich.

„Diakonie im ‚Dritten Reich‘“. Die Beiträge dieses Bandes stammen aus dem theologischen, historischen und medizinischen Bereich. Behandelt werden Einzelaspekte aus der Geschichte der Inneren Mission im ‚Dritten Reich‘ sowie „Dimensionen des Handelns im Horizont von ‚Euthanasie‘ und Judenverfolgung“. Das Detail steht für die „Sache“ im ganzen. Theodor Strohm hat eine Einführung geschrieben: „Diakonie im ‚Dritten Reich‘ – Versuch einer Bilanz“; der Ausblick des Psychiaters Klaus Dörner lautet: „Was unterscheidet die heutigen Überlegungen zur Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung von den Zwangssterilisationen der NS-Zeit?“ Im ganzen ist der Band eine Sammlung, die zu weiterer Forschung anregt. Es ist gut, daß der Band ein Personenverzeichnis enthält. Schließlich Band 3. Er enthält nach einführenden Überlegungen des Herausgebers zur diakonischen Predigt Predigtbeispiele von der Alten Kirche bis ins 20. Jahrhundert. Ich nenne einige Namen: Gregor von Nazianz, Basilius der Große, Johannes Chrysostomos, Aurelius Augustinus, Papst Leo I., Johannes Bugenhagen, Johannes Brenz, Martin Luther, Johannes Calvin, August Hermann Francke, Friedrich Schleiermacher, Theodor Fliedner, Wilhelm Löhe, Johann Hinrich Wichern, Christoph Blumhardt, Friedrich von Bodelschwingh d. J. (2 x!) und Karl Barth. Die Predigten sind stets vollständig wiedergegeben; jeder Predigt ist eine kurze Einleitung vorangestellt. Im ganzen: ein sehr willkommenes diakonisch-homiletisches Lesebuch!

Es ist zu empfehlen, die Bände in Bibliotheken der Kirchenkreise und der diakonischen Einrichtungen greifbar zu haben. Etliche Theologinnen und Theologen in der Gemeinde und in der Diakonie werden sich die Bände auch privat anschaffen. Wir sind auf weitere Bände gespannt – auch auf die zweite Auflage des ersten Bandes der Reihe: Paul Philippi und Theodor Strohm (Hrsg.): „**Theologie der Diakonie**“. Lernprozesse im Spannungsfeld von lutherischer Überlieferung und gesellschaftlich-politischen Umbrüchen. Ein europäischer Forschungsaustausch.

K.-F. W.

Diakonie (II)

Johannes Busch: „**Du, wir zwei**“. Diakonische Vorträge und Predigten aus Bethel. Geleitwort von Hans-Martin Linnemann. Hrsg. von Hauke Christiansen, Werner M. Ruschke und Horst Ullmann, Luther-Verlag, Bielefeld, 1992, 28 S., kt., 16,80 DM. Dieser Band – mit einem besonders treffenden Titel! – ist zum 60. Geburtstag des Betheler Anstaltsleiters P. Johannes Busch erschienen. Ich nenne einige seiner Vortragsthemen: „Wie unterscheidet sich Diakonie von sozialstaatlicher Fürsorge?“, „Jesus als Berater“, „Die pränatale Diagnose – eine Infragestellung der Behindertenarbeit?“, „Haben schwerstbehinderte neugeborene Kinder ein Recht auf Leben? Gedanken-Fragmente“. Besonders sei noch auf „acht Predigten über die Seligpreisungen“ hingewiesen.

Hier lesen wir angewandte Theologie im besten Sinne: eine diakonisch-theologische Grundlegung, die Impulse gibt, weil sie von der Impulsivität der Menschenfreundlichkeit Gottes zu sprechen weiß.

Ich empfehle dieses Buch nicht zuletzt den Schwestern und Brüdern im Gemeindepfarramt, weil es viele Hilfen für die konkrete Verkündigung gibt.

K.-F. W.

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen. Kommentar für die Praxis, 14. neubearbeitete und erweiterte Auflage (bisher: „Kindergartengesetz“) von Erna Moskal und Sibrand Foerster, Deutscher Gemeindeverlag, Köln, 1993, 336 S., kt., 44,- DM (Mengenpreise)

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen hat am 1. Januar 1992 das aus dem Jahre 1971 stammende Kindergartengesetz NW abgelöst. Die bisher geltenden Finanzierungs- und Förderungsregelungen wurden durch das neue Gesetz umfassend geändert. Dies machte es erforderlich, den erstmals kurz nach Inkrafttreten des Kindergartengesetzes NW im Jahre 1972 erschienenen Kommentar völlig neu zu gestalten. Neben die bisherige Herausgeberin, Ministerialrätin Erna Moskal, der zuständigen Referatsleiterin im MAGS, ist jetzt Rechtsanwalt Sibrand Foerster, Ev. Büro Nordrhein-Westfalen, als Mitverfasser getreten. Der Kommentar berücksichtigt deutlicher als die bisherigen Auflagen die Anliegen freier Träger. Die Verfasser erörtern umfassend und systematisch das Regelungswerk und geben dabei den pädagogischen Gesichtspunkten den für die Auslegung dieses Gesetzes notwendigen Raum. Man merkt ihr Anliegen, möglichst allen, die mit der Durchführung und Anwendung des Gesetzes befaßt sind, eine ausführliche Arbeitshilfe an die Hand zu geben. Eine Reihe von praktischen Anregungen für die Planung und den Betrieb von Tageseinrichtungen könnten die Umsetzung erleichtern. So werden im Anhang neben den inzwischen vorliegenden Verordnungen und Richtlinien zu dem Gesetz von den Verfassern Vorschläge für die Gestaltung der Elternmitwirkung entwickelt. Der Kommentar richtet sich erkennbar an die Praxis. Er kann allen, die mit dem Bau und dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder befaßt sind, auch Mitarbeitern und interessierten Eltern in den Einrichtungen, zum Wohle der Kinder Anregungen und Hilfen geben.

Gt

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

4800 Bielefeld 1
